

Nummer

Seite

41/2024

Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Herstellung eines Kleingewässers in Harsewinkel - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

4687

41/2024 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Herstellung eines Kleingewässers in Harsewinkel

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Besselmann Services GmbH & Co. KG plant die Anlage eines Kleingewässers in Harsewinkel auf ihrem Grundstück Gemarkung Greffen, Flur 6, Flurstück 7. Das Gewässer soll in einem Kiefernmischwald im Bereich einer Lichtung angelegt werden. Es soll stellenweise eine Tiefe von bis zu 3 m erhalten, damit es zum einen nicht trockenfällt, zum anderen aber auch nicht durchfriert und so Tierarten wie Gras- und Wasserfröschen einen Überwinterungsort bietet. Das Gewässer soll naturnah gestaltet werden, ausschließlich dem Biotop- und Artenschutz dienen und sich zu einem Naturschutzteich entwickeln.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ob eine UVP-Pflicht besteht, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum UVPG. In Nr. 13.18.2 dieser Anlage ist zur Feststellung der UVP-Pflicht bei dem naturnahen Ausbau eines Teiches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird untersucht, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die von der Maßnahme betroffene Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Gütersloh. Daher war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird der allgemeine Schutz der freien Landschaft geregelt. So sind z. B. die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen nicht ohne die Zulassung einer Ausnahme erlaubt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an.

Die geplante Herstellung des Kleingewässers kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Seite 4687

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 02.04.2024

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Aulich
Abteilung Tiefbau
Sachgebietsleitung Gewässerentwicklung